

bereits der 1. Deutsche Familiengerichtstag fand, war die Zusage des damaligen Bundesjustizministers *Jochen Vogel*, den Festvortrag zum Auftakt des Familiengerichtstages zu übernehmen. Und schließlich sorgte auch der Ort der Eröffnung des Familiengerichtstages, das durch die Staatsempfänge der Bundesrepublik bekannte Schloss Augustusburg in Brühl, für die Attraktivität der Veranstaltung.

Klangvolle Namen zeichneten die Referenten bereits des 1. Deutschen Familiengerichtstages aus: *Prof. Dr. Dieter Schwab* beschäftigte sich mit den Problemen des materiellen Scheidungsrechts, *Prof. Friauf* aus Köln widmete sich verfassungsrechtlichen Fragen zum Versorgungsausgleich und der Familienrichterkollege *Peter Friederici* aus Frankfurt stellte den Versorgungsausgleich in der Praxis dar. Sechs Arbeitskreise hatten wir vorbereitet, davon vier zum materiellen Scheidungsrecht und Verfahrensrecht und zwei zum Versorgungsausgleich. Unser großes Problem war die Ungewissheit über die Zahl der Teilnehmer. 50 sollten es schon sein, damit wir uns nicht vor dem Bundesjustizminister blamierten, 100 hätten wir schon als einen großen Erfolg angesehen, und jeder weitere Teilnehmer sollte uns jubelieren lassen. Das Ergebnis übertraf dann alle Erwartungen. Als *Jochen Vogel* im prunkvollen Rahmen des Brühler Schlosses den 1. Deutschen Familiengerichtstag eröffnete, hatten sich 323 Teilnehmer zum 1. Deutschen Familiengerichtstag zusammengefunden. Überglücklich waren wir Organisatoren ob dieses Erfolges, sogleich mussten drei neue Arbeitskreise eingerichtet werden, um der großen Teilnehmerzahl gerecht zu werden. Die Themen der neuen Arbeitskreise waren sämtlich – wen wundert es – dem Versorgungsausgleich gewidmet.

Liest man das Teilnehmerverzeichnis des 1. Deutschen Familiengerichtstages, so stellt man fest, dass nahezu alles, was derzeit im Familienrecht Rang und Namen hatte, sich in Brühl eingefunden hatte. Mit Hilfe der engagierten Brühler Stadtverwaltung gelang es, dem großen Ansturm der Gäste gerecht zu werden, wobei die geringe Anzahl an Hotelbetten durch die spontane Bereitschaft vieler Brühler Bürger, Privatquartiere zur Verfügung zu stellen, ausgeglichen werden konnte. Der 1. Deutsche Familiengerichtstag wurde zum ersten großen Familientreffen der deutschen Familienrechtler und der übrigen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen, er wurde aber zugleich auch zum Ort der moralischen Aufrüstung für alle, die vielleicht als Einzelkämpfer an ihrem Gericht vor der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe in der Anfangsphase der deutschen Familiengerichtsbarkeit manchmal doch zu zweifeln drohten. Der glanzvolle Rahmen von Schloss Brühl, die Anwesenheit des Bundesjustizministers, zahlreicher Rechtspolitiker und herausragender Repräsentanten der Familienrechtswissenschaft vermittelten uns das Gefühl: „Wir sind doch wer!“ Das für die Tagung gewählte Konzept des Wechsels von Vorträgen und Arbeitskreisen bewährte sich. Die Teilnehmer repräsentierten die interdisziplinäre Zusammensetzung, wenn auch mit starker juristischer Dominanz, nicht zuletzt durch den großen Zuspruch aus der Anwaltschaft, und das trotz der Tatsache, dass die Tagung zunächst ausschließlich von den Familienrichtern konzipiert und vorbereitet worden war. Referate und die Ergebnisse der Arbeitskreise vermittelten das Gefühl: „Wir kommen weiter, wir arbeiten nicht auf verlorenem Posten.“

So sprach der Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages *Kurt Husmann* wohl vielen der Teilnehmer aus dem Herzen, als er seine Schlussansprache mit den Worten enden ließ:

„Der Deutsche Familiengerichtstag hat seine Existenzberechtigung bewiesen! 1979 wird es den 2. Deutschen Familiengerichtstag geben!“

## 25 Jahre Versorgungsausgleich – Ein Hürdenlauf zur sozialen Sicherung

Richterin am Landgericht *Renate Rohde\**, z. Zt. OLG Karlsruhe

### I. Einleitung

Die große Eherechtsreform 1977 verfolgte in nahezu allen Bereichen des Ehe- und Familienrechts wichtige Anliegen. Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts – 1. EheRG – vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) diente vor allem dazu, die (bis zu diesem Zeitpunkt) nicht in allen Bereichen verwirklichte Gleichberechtigung der Ehefrau sicherzustellen. Die Einführung des Versorgungsausgleichs sollte die soziale Stellung des schwächeren Ehegatten – statistisch gesehen meist die Ehefrau – durch die Schaffung einer „von den Unsicherheiten des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs unabhängigen sozialen Sicherung für das Alter sowie für den Fall der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit“<sup>1</sup> verbessern. Es sollte ein gerechter Ausgleich der während der Ehe gemeinsam erbrachten Leistung der Ehegatten ermöglicht werden, die damals in der Regel in einer Haushaltsführungsehe lebten. Hinterließen bereits die Nummerierung der maßgeblichen Vorschriften – §§ 1587 bis 1587o BGB – sowie deren Umfang und Formulierung bei manchem ein ungutes Gefühl, hat die Entwicklung in den nunmehr 25 Jahren gezeigt, dass sich ein Rechtsgebiet etabliert hat, das einerseits im Grundsatz als der sozialen Absicherung dienend anerkannt ist, andererseits aber im Scheidungsverfahren von vielen als notwendiges Übel betrachtet und von nur wenigen Spezialisten in allen Verästelungen durchschaut wird. Es kann im Rahmen dieses kurzen Beitrags nicht darum gehen, die vielfältigen Spezialprobleme „abzuarbeiten“. Vielmehr sollen nur schlaglichtartig einige Entwicklungslinien – ohne Anspruch auf auch nur annähernde Vollständigkeit – nachgezeichnet werden.

### II. Versorgungsausgleich und EDV

Vor allen rechtlichen Problemen soll auf eine tatsächliche Entwicklung hingewiesen werden, die für die Praxis vor allem der Gerichte – abseits aller Gesetze und höchstrichterlicher Rechtsprechung – eine wesentliche Veränderung ihrer Tätigkeit bewirkt hat: der Einsatz der EDV. Wohl in keinem anderen Rechtsgebiet hat so früh und nachhaltig der Computer Einzug in die Büros der Richterinnen und Richter gehalten, und zwar nicht als „Schreibmaschine“, sondern zur Bewältigung originärer Rechtsprechungstätigkeit. Vom reinen Berechnungsprogramm bis zum Entwurf der kompletten Urteilsgründe reicht der Einsatz in der gerichtlichen Praxis. Darin liegt eine erhebliche Erleichterung, die dem Versorgungsausgleich nicht jeglichen, aber zumindest den „rechnerischen“ Schrecken nimmt. Kein mehrfaches Eintippen von Umrechnungsfaktoren und Formeln mehr, das stets mit der Furcht vor Flüchtigkeitsfehlern verbunden war! Bei allen Vorteilen dieser Programme bleibt nur zu hoffen, dass auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die erst im „Computerzeitalter“ mit dem Familienrecht befasst werden, die Zeit finden, sich zumindest ansatzweise in das Geflecht aus Familien-, Renten- und Beamtenrecht sowie Versicherungsmathematik hineinzudenken, das hinter den komfortablen Programmen steckt.

Nur am Rande sei der Eindruck vermerkt, dass der erfolgreiche Einsatz der EDV an den Familiengerichten erheblichen Einfluss über diesen Bereich hinaus, nicht zuletzt auf

\* Anm. der Redaktion: Die Autorin war wiss. Mitarbeiterin beim 12. Zivilsenat des BGH vom 1. 3. 1999 bis 31. 1. 2002.

<sup>1</sup> RegEntw. zum 1. EheRG, BT-Drucks. 7/650 S. 77.

die Akzeptanz der EDV durch die Richterinnen und Richter in der gesamten ordentlichen Gerichtsbarkeit hatte.

### III. Entwicklungen in der Rechtsprechung

Von diesem praktischen Gesichtspunkt nun zu einigen – subjektiv und damit in gewisser Weise willkürlich – ausgewählten rechtlichen Entwicklungen des Versorgungsausgleichs.

1. Von Anfang an bis in die jüngste Zeit haben Grundfragen des Systems, vor allem aber die Verfassungsmäßigkeit der Normen die Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich geprägt<sup>2</sup>. Das kann nicht verwundern, unterliegen doch Versicherungen und Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem Schutz des Art. 14 GG; und der Versorgungsausgleich ist (nur) als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG durch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt<sup>3</sup>. Damit wird jede Abweichung vom Halbteilungsgrundsatz zu Lasten der Versorgung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten zum grundrechtsrelevanten Eingriff. Das Bundesverfassungsgericht war mehrfach mit der Prüfung der §§ 1587 ff. BGB befasst. So wurde § 1587b Abs. 1 und 2 BGB zwar für verfassungsgemäß erklärt, allerdings mit der Einschränkung, dass Härtefällen – insbesondere bei „Altehen“ – Rechnung getragen werden müsse<sup>4</sup>. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang auch die bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 1983 umstrittene Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des § 1587b Abs. 3 Satz 1, 1. Hs. BGB, der zwingend die Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beitragszahlung des ausgleichspflichtigen Ehegatten vorsah, wenn der Ausgleich nicht durch Splitting oder Quasi-Splitting durchgeführt werden konnte. Während der Bundesgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf die Regelungsmöglichkeiten der § 1587c und § 1587d BGB bejahte<sup>5</sup>, erachtete das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen nicht für ausreichend<sup>6</sup>. In der Folge dieses Streits wurde zur Neuregelung des Ausgleichs nach § 1587b Abs. 3 Satz 1 BGB das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich – VAHRG – vom 21. Februar 1983 (BGBl. I 105) erlassen. Auch dieses Gesetz wurde allerdings wegen des dort eingeführten (ausschließlichen) modifizierten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, der den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei Vorversterben des ausgleichspflichtigen Ehegatten schutzlos ließ (§§ 1, 2 VAHRG in der Fassung vom 21. 2. 1983), und wegen des Fehlens einer gerechten Übergangsregelung teilweise für verfassungswidrig erklärt.<sup>7</sup> Die „Nachbesserung“ erfolgte durch das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs – VawMG – vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I 2317), das mit der Änderung der §§ 2 bis 3b VAHRG bis heute eine flexible Grundlage für den Ausgleich der nicht durch Splitting oder Quasi-Splitting auszugleichenden Anrechte bildet. Insbesondere § 3b VAHRG mit seinem Super-Splitting und Super-Quasi-Splitting hat in der Praxis erhebliche Bedeutung gewonnen und vermeidet in vielen Fällen den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Die Vorschrift erlaubt einerseits eine Ermessensentscheidung des Gerichts<sup>8</sup>, andererseits darf der Ausgleich nach § 3b VAHRG nicht gegen den Willen des Begünstigten, dessen Schutz die Vorschrift durch die Schaffung einer eigenständigen Sicherung vorrangig bezweckt, durchgeführt werden<sup>9</sup>. Damit kann in gewissen Grenzen der Parteiautonomie Rechnung getragen und in Einzelfällen auch dann der schuldrechtliche Ausgleich angeordnet werden, wenn ein Ausgleich nach § 3b VAHRG zwar möglich, aber wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre und von den Parteien oder dem Berechtigten deshalb nicht gewünscht wird.

2. Vor dem Ausgleich steht jedoch stets die Berechnung und Bewertung der verschiedenen Anwartschaften, vorran-

gig der Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen andererseits.

Die Ermittlung der ausgleichspflichtigen in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung stellt sich nach § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB als eine konkrete Ermittlung des Betrages dar, der sich am Ende der Ehezeit aus den in die Ehezeit fallenden anrechnungsfähigen Versicherungszeiten fiktiv als Altersruhegeld ergäbe.

Dem gegenüber wird der ausgleichspflichtige Anteil einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen berechnet, indem das fiktive Ruhegehalt ermittelt wird, das sich bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ergäbe, mit der in der Ehe zurückgelegten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit multipliziert und durch die bis zur Altersgrenze erweiterte Gesamtdienstzeit dividiert wird<sup>10</sup>. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass verschiedene Dienstjahre für die Beamtenversorgung unterschiedlich zu Buche schlagen. Aus diesem Umstand haben sich seit Einführung des Versorgungsausgleichs immer wieder Probleme ergeben. So hat der Bundesgerichtshof 1995 entschieden, unter welchen Voraussetzungen ruhegehaltstfähige Zulagen beim Versorgungsausgleich zu berücksichtigen sind (Änderungen des Rechts im Gegensatz zu tatsächlichen Verhältnissen)<sup>11</sup>, während Beförderungen nach Ehezeitende grundsätzlich außer Betracht zu bleiben haben<sup>12</sup>.

Ist schon die Berechnung der dem Ausgleich unterfallenden Beamtenversorgung höchst kompliziert, steigert sich die Schwierigkeit, wenn neben einer solchen Versorgung Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden, die auf die Beamtenversorgung – zum Teil – anzurechnen sind (§ 1587a Abs. 6 BGB)<sup>13</sup>. Die Anrechnungsvorschrift des § 55 BeamtVG hat dementsprechend bereits 1983 den Bundesgerichtshof beschäftigt<sup>14</sup>. Nach weiteren Entscheidungen ist erst jüngst die Berechnung nach § 55 BeamtVG nochmals grundlegend aufgearbeitet und in einem Punkte gegenüber der bisherigen Rechtsprechung geändert worden, um zu vermeiden, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte im Rahmen des Versorgungsausgleichs eine dem Halbteilungsgrundsatz widersprechende Erhöhung des auszugleichenden Ehezeitanteils der Beamtenversorgung hinnehmen muss<sup>15</sup>. Allen diesbezüglichen Entscheidungen ist das Bemühen zu entnehmen, einerseits den versorgungs- und rentenrechtlichen Vorgaben für die Berechnung gerecht zu werden, andererseits den Grundsätzen des Versorgungsausgleichs im Einzelfall und insbesondere dem Halbteilungsgrundsatz systemkonform, aber noch praktikabel Geltung zu verschaffen. Dies gerät häufig zu einem Balanceakt zwischen der notwendigen Genauigkeit bei der Berechnung und der ebenso erforderlichen Wertung für die gerechte Verteilung der in der Ehezeit geschaffenen Werte der Altersversorgung zwischen den Ehegatten.

Bei alledem ist bisher die Frage der unterschiedlichen Besteuerung von Beamtenpensionen und gesetzlichen Renten, der das Bundesverfassungsgericht erst dieses Jahr eine Ab-

2 Vgl. nur die Übersicht bei *Palandt/Diederichsen*, 39. Aufl., Einf. vor § 1587 Anm. 9 und für die neueste Zeit BGHZ 148, 351 ff. = FF 2001, 201 ff.

3 BVerfG NJW 1980, 692, 693, 694 f.

4 BVerfG NJW 1980, 692, 695 ff.

5 BGHZ 75, 242, 266 ff.

6 BVerfG NJW 1983, 1417 ff.

7 BVerfG NJW 1986, 1321 ff.

8 BGH FamRZ 1993, 172.

9 BGH FamRZ 1993, 172 f.; *Johannsen/Henrich/Hahne*, Eherecht, 3. Aufl., § 3b VAHRG Rn. 11 a. E.

10 Berechnung bei *MünchKomm/Gröper*, 4. Aufl., § 1587 a Rn. 104.

11 BGH FamRZ 1995, 27 f.

12 BGH FamRZ 1987, 918 ff.

13 Vgl. dazu BT-Drucks. 7/650 S. 158.

14 BGH FamRZ 1983, 358 ff.

15 BGH FamRZ 2000, 746 ff.

sage erteilt hat<sup>16</sup>, nicht abschließend geklärt. Eine Berücksichtigung der Steuerlast ist von der Rechtsprechung bisher nur zu Gunsten des ausgleichspflichtigen Ehegatten im Rahmen des § 1587c BGB erfolgt, wenn bereits beide Ehegatten Versorgungsempfänger waren<sup>17</sup>, nicht dagegen wenn dies für keinen oder nur einen der Ehegatten zutrifft und deswegen eine sichere Prognose nicht möglich war<sup>18</sup>. Dem ausgleichsberechtigten Ehegatten kommt die Härteklausele allerdings nicht zu Gute<sup>19</sup>, so dass die Rechtsprechung für die Fälle keine Lösung gefunden hat, in denen die unterschiedliche Besteuerung einen angemessenen Ausgleich für den Berechtigten verhindert. Zumindest bis zu der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung des Steuerrechts wird dies ein Problem bleiben.

3. Schließlich ein letzter Problemkreis, der von Beginn an die Rechtsprechung beschäftigt hat: die Bewertung statischer oder teildynamischer Anwartschaften und deren Ausgleich mit dynamischen Anwartschaften. Die fehlende Vergleichbarkeit der verschiedenen Anwartschaften wurde bereits bei Einführung des Versorgungsausgleichs erkannt und durch die Bewertungsvorschrift des § 1587a Abs. 2, 5 BGB sowie durch die auf der Grundlage des § 1587a Abs. 3 Nr. 2 S. 2 BGB erlassene Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I 1014) – vermeintlich – gelöst. Einer individuellen Berechnung der Anwartschaft erteilte der Gesetzgeber – bis auf Versorgungsleistungen, die auf einem individuellen Deckungskapital beruhen, § 1587a Abs. 3 Nr. 1 BGB – eine Absage<sup>20</sup>. Er nahm bewusst eine Pauschalierung bei der Wertermittlung und der Vergleichbarkeit des Leistungsumfanges (Hinterbliebenenversorgung und versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.) in Kauf. Die Bewertung unterschiedlicher Anwartschaftsformen hat in der Folge die Gerichte immer wieder in Anspruch genommen, die die Balance zwischen Einzelfallgerechtigkeit und der die Pauschalierung erfordernden Praktikabilität zu wahren suchten.

Zunächst machte die Barwert-Verordnung, die in ihrem § 1 Abs. 3 eine individuelle Bewertung verbot, keinen Unterschied zwischen Anwartschaften, die nur in einzelnen Phasen statisch waren, und solchen, für die das insgesamt galt. Das verstieß angesichts der starren Regelung gegen den Gleichheitsgrundsatz<sup>21</sup>. Dieser Verstoß wurde durch die am 1. Juni 1984 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung beseitigt, die Umrechnungsregelungen für Anwartschaften enthält, die entweder nur in der Anwartschafts- oder nur in der Leistungsphase dynamisch sind. Für Anwartschaften, die zwar in beiden Phasen dynamisch sind, aber nicht in gleichem Maße wie die Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung, wurde im Hinblick auf die beabsichtigte Neuordnung des Rechts des Versorgungsausgleichs keine Regelung geschaffen<sup>22</sup>. Gerade in den letzten Jahren ist die Betriebsrente und ihr Ausgleich wieder Gegenstand heftiger (verfassungsrechtlicher) Diskussionen geworden, die niemandem, der mit dem Familienrecht befasst ist, entgangen ist. Es soll deshalb hier nicht auf die Streitfragen eingegangen werden<sup>23</sup>, die der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 5. September 2001 ausführlich behandelt und im Hinblick auf die von niemandem bezweifelte Überalterung der biometrischen Grundlagen der Barwert-Verordnung einer zumindest sehr praxisfreundlichen Lösung zugeführt hat. Die Barwert-Verordnung kann noch bis zum 31. Dezember 2002, also dem Ende des Jubiläumjahres angewendet werden, danach jedoch nicht mehr, auch wenn der Gesetzgeber bis dahin nicht tätig geworden sein sollte<sup>24</sup>. Ob sich dann – vorausgesetzt das Bundesverfassungsgericht sieht keine weiterreichenden Verfassungsverstöße – die in der Literatur bereits vorgestellten „Ersatztabellen“<sup>25</sup> etablieren, die der Gesetzgeber eigentlich durch die Ermächtigungsnorm des § 1587a Abs. 3

Nr. 2 Satz 2 BGB für den Ordnungsgeber verhindern wollte<sup>26</sup>, wird sich (hoffentlich nicht) erweisen müssen.

#### IV. Ausblick

Kein Rückblick ohne Ausblick! Was werden die nächsten (25) Jahre bringen?

Ganz aktuell und für die Praxis von großer Bedeutung ist die Umstellung der Gesamtversorgung der Versorgungsanstalt von Bund und Ländern auf der Grundlage des „Altersvorsorgeplans 2001“. Damit dürfte – mit jahrzehntelangen Übergangsfristen – ein Kapitel des Versorgungsausgleichs geschlossen werden, das von einer in anderen Bereichen selten erreichten Undurchschaubarkeit der Satzungsregelungen der VBL geprägt war, die das Bundesverfassungsgericht zu dem Hinweis veranlasste, eine weitere Zunahme der Komplexität des Satzungswerks könne an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen<sup>27</sup>.

Spannend wird die nächste Zukunft auch im Hinblick auf die Betriebsrenten werden, denn der Bundesgerichtshof hat mit seiner „Fristsetzung“ zur Barwert-Verordnung den Gesetzgeber zumindest faktisch unter Druck gesetzt. Wird man sich zu einer relativ leicht und schnell zu bewerkstellenden Aktualisierung der Barwert-Verordnung entschließen, die 1984 im Hinblick auf die umfassenden Neuregelungsbestrebungen unterblieben ist? Oder kommt nach 18 Jahren tatsächlich die – wohl über die Wiedervereinigung und die damit auch im Versorgungsausgleich verbundenen Probleme (s. VAÜG) in Vergessenheit geratene – umfassende Reform des Versorgungsausgleichs, die möglicherweise komplizierte Berechnungen zur Vergleichbarkeit von Versorgungsleistungen unterschiedlicher Qualität und damit zugleich die Barwert-Verordnung entbehrlich werden lassen könnte?<sup>28</sup> Wird die verbleibende Frist bis Ende 2002 ernst genommen, geht – zumindest zunächst – kein Weg an einer Anpassung der Barwert-Verordnung vorbei, die seit 20 Jahren überfällig ist. Ob danach aber tatsächlich die Neuregelung in Angriff genommen wird? Es wäre jedenfalls ein schwieriges Unterfangen, denn die Gesetzgebung zur Altersvorsorge ist derzeit in einem so schnellen und dabei grundlegenden Wandel begriffen, dass der darauf aufbauende Versorgungsausgleich kaum nachkommt.

Die Gesetzgebung zur Altersvorsorge ist es auch, die in Zukunft die Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich vor immer neue Probleme stellen wird. Nicht so sehr der Umstand, dass mehr private Altersvorsorgeformen entstehen werden, als die Geschwindigkeit, mit der bereits in letzter Zeit die Rentengesetze und die Gesetze zur Beamtenversorgung geändert werden, wird im Versorgungsausgleich zu Schwierigkeiten führen. Die Zunahme der privaten Altersvorsorge wird im Zusammenspiel mit dem schwindenden Vertrauen in die staatlichen Vorsorgeformen über kurz oder lang dazu führen, dass der gesetzlich vorgesehene und berechnete Vorrang von Splitting und Quasi-Splitting immer mehr ins Wanken geraten wird. Die geringe Halbwertszeit der Rentengesetzgebung führt darüber hinaus bereits heute

16 BVerfG NJW 2002, 1103 ff.

17 BGH FamRZ 1989, 1163, 1165.

18 BGH FamRZ 1993, 302, 303 f.; vgl. auch MünchKomm/Dörr a.a.O. § 1587c Rn. 26, der die spätere Abänderbarkeit nach § 10a VAHRG in diesen Fällen bejaht (§ 10a VAHRG Rn. 13 f. m. N. zur a. A.).

19 BGHZ 82, 66, 80; FamRZ 1993, 175, 176.

20 RegEntw. zur BarwertVO, BR-Drucks. 191/77 S. 11 f.

21 BGHZ 85, 194, 206 ff.

22 RegEntw. zur BarwertÄndVO, BR-Drucks. 145/84 S. 15.

23 Vgl. zum Streitstand die Nachweise in BGH FF 2001, 201 ff.

24 BGH FF 2001, 201, 205.

25 Gutdeutsch/Glockner, FamRZ 2000, 271 ff.

26 BGH FF 2001, 201, 204.

27 BVerfG VersR 2000, 835, 838.

28 BR-Drucks. 145/84 S. 16.

dazu, dass bei längerer Verfahrensdauer die Auskünfte der Versorgungsträger durch Gesetzesänderungen überholt sind, bevor die letztinstanzliche Entscheidung ergeht. Im Übrigen stellt sich die (ketzerische) Frage, ob eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich gerade bei den zunehmenden Scheidungen in jungen Jahren noch Sinn macht, wenn sich bis zum Erreichen der Altersgrenze die Gesetzgebung zum Altersruhegeld noch grundlegend ändern wird. Es wird mit einer Vielzahl von Abänderungsverfahren zu rechnen sein, falls die Versorgungsträger in der Lage sein werden, entsprechende Überprüfungen durchzuführen.

Und so wird – nicht zuletzt im Hinblick auf die bestimmt nicht abnehmende Belastung der Justiz und die bereits angesprochene Komplexität des Geflechts aus Renten-, Beamten- und Zivilrecht – wie in der Vergangenheit, so auch in Zukunft in regelmäßigen Abständen diskutiert werden, ob es nicht sinnvoller wäre, die Experten auf dem Gebiet des Renten- und Beamtenrechts den Versorgungsausgleich (evtl. erst zeitnah vor dem Eintritt der geschiedenen Ehegatten in den Ruhestand) durchführen zu lassen. Damit allerdings würden sämtliche zivilrechtlichen Fragen, wie etwa die Anwendung von Härteklauseln und die Vereinbarungen der Parteien ignoriert, die den Versorgungsausgleich ebenfalls prägen.

Ein Fazit für die Zukunft? Will man die Akzeptanz des Versorgungsausgleichs durch alle am Scheidungsverfahren Beteiligten auf Dauer erhalten, wird ein Weg gefunden werden müssen, ihn so zu gestalten, dass im Scheidungsverfahren mit vertretbarem Aufwand ein wirtschaftlich sinnvolles Ergebnis zu erzielen ist und sich Sinn, Zweck und Umfang des Ausgleichs auch den Parteien zumindest in Grundzügen erschließen. Sollte das gelingen, was wohl nur durch die nicht allein 1984 angekündigte „große Reform“<sup>29</sup> erreicht werden kann, wird der Versorgungsausgleich auch in Zukunft seine unbestreitbar sozial fortschrittliche Funktion behalten.

<sup>29</sup> Vgl. das in BGH FF 2001, 201, 205 zitierte Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 30. 11. 2000.

## Deutsch-griechisches Familien- und Erbrecht in rechtsvergleichender Perspektive\*

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht  
Dr. Irene Vlassopoulou, Bielefeld/Athen

Wessen Idee es war „Der Anwalt in Europa“ als Leitmotiv der diesjährigen Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft für Familien- und Erbrecht zu wählen, habe ich nicht in Erfahrung bringen können. Die Idee ist großartig. Dieses Jahr können wir 50 Jahre Europa feiern. 1950 wurde von *Robert Schuman* die Idee der europäischen Gemeinschaft geboren, deren erstes Ergebnis die Montanunion (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) war. Großartig ist auch die Idee, Kreta als Ort der Veranstaltung zu wählen. In Kreta ist Zeus, der Herrscher der griechischen Götter geboren. Zeus machte durch seine vielen Liebschaften und Ehen den alten Familienrechtlern zu schaffen. Homer hat ihn „Vater der Götter und Menschen“ genannt, streng genommen war er aber nicht ihr aller Vater: Mehrere Götter waren seine Brüder, Schwestern oder entfernte Verwandte. Zeus hat als

Stier getarnt das phönikische Mädchen Europa nach Kreta entführt. Die offenbar mehrfache erfolgreiche Verführung blieb nicht ergebnislos. Europa gebar Zeus hier drei Söhne, von denen der jüngste Minos hieß. Die Hochblüte kretischer Kultur trägt seinen Namen, die minoische Zeit (2600–1150 v. Chr.).

Es war übrigens Kreta, das in der antiken Welt eine der besten Gesetzgebungen, wenn nicht die beste überhaupt hatte. Von ihr spricht sogar Platon in seinen Gesetzen (Platon, Gesetze XII, 951 d–952 c). In Gorthys befindet sich, wie Sie vermutlich wissen, die berühmte um 500 v. Chr. entstandene Rechtsinschrift mit den Stadtgesetzen von Gorthys. Die Gesetze<sup>1</sup> beziehen sich u. a. auf die Eheschließung, auf die Aufhebung der Eheschließung zu Lebzeiten oder durch den Tod eines Ehegatten, auf die Regelung der Vermögensverhältnisse der Eheleute, auf die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, auf die Adoption, auf die Erbrechte usw. (geschrieben ist der Text im *ordo boustrophedicus* [„so wie der Ochse die Furchen auf dem Acker zieht“]).

Und nun zu meinem Thema: Deutsch-griechisches Familien- und Erbrecht aus rechtsvergleichender Betrachtungsweise.

Man kann, wie Sie wissen, in der Rechtsvergleichung zwischen Rechtswelten oder Rechtskreisen unterscheiden. Die zwei großen Rechtsfamilien der Rechtswelt des Civil law sind die romanische und die germanische Familie. Das griechische Recht kann man weder der deutschen Rechtsfamilie noch der romanischen Rechtsfamilie ganz zuordnen. Das griechische Zivilgesetzbuch ist gespalten wie die griechische Seele. Es besteht aus 5 Büchern wie das BGB<sup>2</sup>. Auf einen allgemeinen Teil folgen Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht. Die drei ersten Bücher lehnen sich überwiegend an die deutsche Kodifikation an, in den zwei letzten finden Sie viele Anlehnungen an das französische und das italienische Recht.

Bevor ich auf die einschlägigen Sachnormen des griechischen Familien- und Erbrechts eingehe, werde ich jeweils von dem griechischen Kollisionsrecht sprechen.

Anders als im deutschen Recht gilt im griechischen Kollisionsrecht der Grundsatz der Sachnormenverweisung (Art. 32 gr. ZGB). Wie wir wissen, gilt dagegen im deutschen Recht der Grundsatz der Gesamtnormenverweisung (Art. 4 I 1 EG BGB).

### A. Familienrecht

#### I. Kollisionsrecht

##### 1) Eheschließung

Auch das griechische Kollisionsrecht unterscheidet wie das deutsche zwischen den sachlichen Voraussetzungen und den Formerfordernissen für die Eheschließung.

##### a) Sachliche Voraussetzungen

Gem. Art. 13 Abs. 1 S. 1 ZGB<sup>3,4</sup> richten sich die sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung für beide Verlobten

\* Referat anlässlich des Seminars der ARGE Familien- und Erbrecht im DAV vom 9.–14. 6. 2000 in Sission/Kreta.

Die Vortragsform wurde beibehalten, der Text um Fußnoten ergänzt.

<sup>1</sup> Vgl. *Recueil des inscriptions juridiques grecques*, I, Roma 1965, Premier Code de Gortyne, S. 361 dd., *Lois civiles de Gortyne*, S. 455 ff.; *E megale Dodekadeltos epigraphé tes Gortynos* (Die große Rechtsinschrift von Gorthys), Rechtsanwaltskammer Heraklion/Kreta, 1973 (griechisch).

<sup>2</sup> *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 155.

<sup>3</sup> Vgl. den Gesetzestext in *Bergmann/Ferid*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 6. Aufl. Band IV, Griechenland, S. 12a ff.

<sup>4</sup> Der deutschen Justiz steht, da Griechenland seit 1978 Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens betr. Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. 6. 1968 (BGBl. 1974 II, 937) ist, ein zuverlässiges Verfahren zur Ermittlung griechischen Rechts zur Verfügung.